

Referat 132

132-21302 Pa 004

Berlin, den 22. September 2020  
Hausruf: 2139

i.V. CF 22.09.  
CJ 22.09.  
Ki 22.9.

Vermerk

für die Kabinettsitzung am Mittwoch, den 23. September 2020

- TOP-1-Liste -

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen  
hier: Entwurf einer Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des Bundesrats vom 18. September 2020 (BR-Drs. 435/20-Beschluss)  
Bezug: Kabinettvorlag des BMI vom 21. September 2020 (Datenblatt-Nr.: 19/06030)

Referate 121, 122, 131, 133, 223, 332, 421, 431, 621, 623 und 721 haben mitgezeichnet.

I. Votum

Zustimmung zum Beschlussvorschlag

II. Sachverhalt

Der zustimmungsbedürftige GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen sieht folgende Regelungen vor:

- Um Manipulation bei der Lichtbilderstellung zu erschweren, werden die Vorschriften zur Aufnahme des Lichtbilds überarbeitet. Künftig sollen diese entweder unmittelbar in der Behörde oder durch private Anbieter mittels digitaler, sicherer Übermittlung angefertigt werden können.
- Zur effektiven Gefahrenabwehr werden zudem die Vorschriften zum Abruf der Seriennummer überarbeitet und eine Versionsnummer auf deutschen und ausländerrechtlichen Dokumenten eingeführt.

**Folgende Empfehlungen werden geprüft:**

- **Änderung im Bundesmeldegesetz:** Ein Abruf der Angaben auch bei ungültigen Dokumenten soll möglich sein.
- **Änderung in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung:** Angaben zu ungültigen (abgelaufenen) Pässen sollen künftig im Meldewesen gespeichert werden dürfen.

**Folgende Empfehlungen werden übernommen:**

- Die Korrektur einer Angabe sowie eine Streichung, damit Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Wegzugsmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt werden, werden zugestimmt.

Die Ressorts sind zur Gegenäußerung der Bundesregierung beteiligt worden und haben keine Einwände erhoben.

Weiterer Zeitplan: BT 2/3: 5.11; BR 2: 27.11

**III. Bewertung**

Die formalen Voraussetzungen der §§ 22, 53 GGO sind eingehalten.

Der Entwurf der Gegenäußerung setzt sich nachvollziehbar und sachgerecht mit den vom BR beschlossenen Empfehlungen auseinander. Soweit der Entwurf der Gegenäußerung den Empfehlungen nicht nachkommt, wird dies nachvollziehbar begründet.

Die Behandlung im Rahmen der TOP-1-Liste ist angemessen.

**BF 22/9**

